

wiederum sehr aktiv an den Beratungen und Expertengesprächen teilgenommen, sich für die Betonung des humanitären Standpunktes eingesetzt und versucht, die Auswirkungen des Krieges auf die Zivilbevölkerung zu mildern, aber auch die Kombattanten vor grausamen Waffen und Methoden möglichst zu schützen.

Das vorliegende, mühsam erreichte Abkommen bringt der Menschheit nur einen bescheidenen Schutz vor den immer raffinierteren und grausameren Waffen. Hingegen ist auf diesem Gebiet das Zustandekommen eines Vertragswerkes schon als ein Erfolg zu begrüssen. Das Vertragswerk besteht aus einem Rahmenvertrag und zurzeit drei Zusatzprotokollen, welche die Verbote eingehend umschreiben.

Protokoll I, welches auf eine schweizerische Anregung zurückgeht, enthält eine einzige Bestimmung, wonach es verboten ist, jegliche Art von Waffen zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, Verwundungen herbeizuführen durch Splitter, die im menschlichen Körper mit Röntgenstrahlen nicht feststellbar sind. Dieses Protokoll dürfte gegenwärtig keine grosse praktische Bedeutung haben, da bis heute kaum Waffen bekannt sind, die in erster Linie eine solche Wirkung haben.

Protokoll II regelt den Gebrauch von Minen im Hinblick auf einen verstärkten Schutz der Zivilbevölkerung und verbietet das Anbringen von Sprengfallen an harmlos erscheinenden Gegenständen. Das Protokoll untersagt den Gebrauch von Minen innerhalb von Städten, Dörfern oder ähnlichen Bevölkerungskonzentrationen, in denen keine Kampfhandlungen stattfinden oder unmittelbar bevorstehen, ausser sie werden direkt gegen gegnerische militärische Ziele eingesetzt oder die Zivilbevölkerung werde durch entsprechende Massnahmen gewarnt.

Von Bedeutung ist die Registrierungspflicht, um spätere Minensäuberungen zu ermöglichen. Wichtig ist ferner das Verbot der Verwendung von Fallen – auch im Einsatz gegen Kombattanten –, die wie harmlose Gegenstände aussehen, oder mit Kranken, Verwundeten, Toten oder Objekten wie Kinderspielzeugen, anerkannte Schutzzeichen oder Kultgegenstände verbunden sind.

Protokoll III verbietet im wesentlichen einen Angriff mit Brandwaffen auf die Zivilbevölkerung oder auf zivile Ziele und regelt den Einsatz von Brandwaffen auf militärische Ziele innerhalb einer Ansammlung von Zivilpersonen. Der Rahmenvertrag enthält die allgemeinen Bestimmungen, wobei die Artikel 5 und 8 besondere Beachtung verdienen. Artikel 5 bestimmt – entgegen den Bemühungen der Schweiz und entgegen der Tradition des Genfer Konventionsrechtes –, dass nicht bloss zwei, sondern 20 Ratifikationen nötig sind, damit das Vertragswerk in Kraft treten kann. Gemäss Bundesrat sollte aber die relativ hohe Zahl von 20 Ratifikationen nicht überschätzt werden, da immerhin 76 Staaten allen Artikeln im Konsens zugestimmt haben. Man rechnet daher in absehbarer Zeit mit dem Inkrafttreten. Artikel 8 sieht Revisions- und Änderungsmöglichkeiten vor. Damit kann später der Versuch gemacht werden, den relativ engen Geltungsbereich der drei Protokolle zu erweitern. Die grösste Schwäche des Vertragswerkes besteht im Fehlen eines Verbotes der Herstellung und des Besitzes der geächteten Waffen.

Bei der Diskussion im Rahmen der ausserpolitischen Kommission kam eine gewisse Skepsis über die Wirksamkeit des Vertragswerkes zum Ausdruck. Bedauert wird zum Beispiel das Fehlen einer Regelung für die chemischen Waffen, wo angeblich ein Konsens unmöglich war. Es wurde allerdings darauf hingewiesen, dass diesbezüglich noch ein adoptiertes Protokoll aus dem Jahre 1925 bestehe. Bedauert wird sodann der Mangel jeglichen Kontrollrechtes, welchem sich insbesondere die Sowjetunion strikte widersetzt. Die Schweiz hat diesen Mangel sehr bedauert und sich vorbehalten, in den Revisionsverfahren immer wieder darauf zurückzukommen.

Trotzdem empfiehlt Ihnen die einstimmige Kommission Annahme; denn man betrachtet die Protokolle als weiteren, wenn auch kleinen Schritt auf dem Wege zu einer humaneren Kriegführung. Die Kommission hat die ausgezeichnete

Schlussfolgerung unseres Botschafters Pictet sehr zustimmend zur Kenntnis genommen. Darnach stellt das Abkommen für die Schweiz nur einen ersten Schritt dar, während baldige Revisionskonferenzen zu weiteren Schritten in dieser Richtung führen müssen. Dass die Schweiz wahrscheinlich als erstes Land das Vertragswerk ratifiziert, wurde von der Kommission ausdrücklich begrüsst. Es wurde wiederholt festgestellt, dass das Übereinkommen sicher auf der Linie unserer traditionellen humanitären ausserpolitischen Bestrebungen liege.

Schliesslich möchte ich noch ausdrücklich festhalten, dass die Protokolle, gemäss den Ausführungen eines Vertreters des EMD, keine Nachteile für unsere Landesverteidigung bringen.

Ich beantrage Zustimmung zum Bundesbeschluss.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*GesamtAbstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen  
(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

81.075

## **Weltraumforschung. Trägerrakete Ariane Recherche spatiale. Lanceurs Ariane**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 18. November 1981 (BBl 1981 I, 1)  
Message et projet d'arrêté du 18 novembre 1981 (FF 1981 I, 1)

*Antrag der Kommission*

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Proposition de la commission*

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

**Ulrich, Berichterstatter:** Auch über diese Vorlage kann ich Sie im Namen der ausserpolitischen Kommission orientieren. Zur Diskussion steht die Genehmigung einer Erklärung, mit der die am Raumfahrzeugträgerprogramm Ariane beteiligten Staaten Herstellung und Vermarktung weiterer Ariane-Serien der überwiegend französischen Aktiengesellschaft «Arianespace» übertragen.

Ziel des 1973 beschlossenen Ariane-Programms – die eidgenössischen Räte genehmigten die schweizerische Beteiligung im Jahre 1974 – der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) war es, Europa eine leistungsfähige Trägerrakete zu verschaffen, damit für den Start europäischer Wissenschafts- und Nutzsatelliten nicht länger immer amerikanische Dienste beansprucht werden müssen. Dieses Programm war erfolgreich, und die Ariane steht heute vor der serienmässigen Produktion, wobei jährlich mit bis zu sechs Raketenstarts gerechnet wird, um wissenschaftliche und kommerzielle Satelliten in ihre Umlaufbahn zu bringen. Zahlreiche Bestellungen und Reservationen für Satellitenstarts mit Ariane, darunter auch solche aus den USA, unterstreichen die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Trägerrakete.

Zu diesem Erfolg hat auch die Schweiz mit einem finanziell zwar bescheidenen, technisch aber sehr wichtigen Anteil beigetragen. Das Ziel ist also erreicht. Das Trägerraketen-

monopol der NASA ist durch eine tragfähige europäische Alternative ersetzt worden. Heute können wir feststellen, dass es für die Schweiz mutig und klug war, damals bei dem Projekt mitzumachen.

Angesichts der Schwierigkeiten einiger ESA-Mitgliedstaaten innerhalb der auf Forschung und Entwicklung ausgerichteten ESA, eine nach industriellen und wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtete Serienproduktion von Trägerraketen durchzuführen, schlug die französische Regierung 1979 vor, die Produktion und Vermarktung weiterer Ariane-Serien einer Aktiengesellschaft französischen Rechts zu übertragen. Zu deren Aktionären sollen die an der Ariane-Produktion beteiligten Industriefirmen aller ESA-Mitgliedstaaten gehören. Diese Firma wurde im März 1980 unter dem Namen «Arianespace» gegründet und hat ihren Sitz in der Nähe von Paris. Über 59 Prozent des Aktienkapitals von 120 Millionen französischen Franken befinden sich in französischen Händen. Auf vier schweizerische Aktionäre entfallen lediglich insgesamt 2,7 Prozent.

Die Übertragung der Ariane-Produktion an «Arianespace» wurde in die Rechtsform eines ESA-Fakultativprogramms gekleidet, das seinerseits durch eine Erklärung der interessierten Mitgliedstaaten begründet wird. Von den elf ESA-Mitgliedstaaten haben bisher lediglich Irland, die Niederlande und die Schweiz der Erklärung noch nicht zugestimmt. Die schweizerische Delegation stellte sich auf den Standpunkt, dass die Erklärung – weil sie Rechte und Pflichten der Ariane-Vereinbarung von 1973 abändert – ein völkerrechtlicher Vertrag ist und deshalb von der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

Der Bundesrat betrachtet die rechtliche Form der Delegation der Ariane-Produktion an «Arianespace» allerdings nicht als ideal, da sie Elemente eines Fakultativprogramms mit jener einer Betriebstätigkeit vermischt und der Text der Erklärung nicht präzise genug formuliert worden ist. Nach Abwägen aller Faktoren kam man aber trotzdem zum Schluss, dass für die Schweiz die Nachteile des Abseitsstehens – mit allen Konsequenzen in bezug auf die weitere Berücksichtigung der schweizerischen Industrie – im Vergleich mit den Nachteilen der Zustimmung überwiegen.

Die schweizerische Zustimmung zur Erklärung hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Die Teilnehmer sind aber verpflichtet, an die Infrastrukturkosten des Startzentrums in Kourou (Französisch-Guyana) weiterhin Beiträge zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge ist jedoch in der Erklärung noch nicht bestimmt, und eine konkrete finanzielle Verpflichtung entsteht erst, wenn ein neuer Beitragsschlüssel ausgehandelt ist. Personelle Auswirkungen ergeben sich für die Schweiz keine. Auch die Bedingungen für die Unterstellung des Bundesbeschlusses unter das fakultative Staatsvertragsreferendum sind nicht erfüllt.

Die einstimmige aussenpolitische Kommission beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem «Bundesbeschluss über die Zustimmung der Schweiz zur Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger» zuzustimmen. Damit ermöglichen wir, dass auch unser Land bei der anlaufenden und kommerziellen Phase der europäischen Trägerrakete Ariane mitmachen kann, was für unser Land und für die schweizerische Industrie von grosser Bedeutung ist.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen*

*Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Gesamtberatung – Traitement global du projet*

**Titel und Ingress, Art. 1 und 2**

**Titre et préambule, art. 1 et 2**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Beschlusentwurfes

30 Stimmen

(Einstimmigkeit)

*An den Nationalrat – Au Conseil national*

81.266

**Pétition Burger Christine, Genf. Humanitäre Hilfe**  
**Pétition Burger Christine, Genève**  
**Aide humanitaire**

Herr **Ulrich** unterbreitet namens der Kommission für auswärtige Angelegenheiten den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit mehreren Schreiben an den Nationalratspräsidenten forderten Christine Burger und andere Personen im vergangenen Sommer die eidgenössischen Räte auf, die Bundesbeiträge in der Form schweizerischer Milchprodukte für das Jahr 1981 an «Terre des hommes» nicht zu kürzen.

Üblicherweise werden Petitionen von der Petitionskommission vorberaten; ihre Vorprüfung obliegt jedoch, wenn sie sich auf ein hängiges Sachgeschäft beziehen, der mit seiner Vorberatung betrauten Kommission (Art. 40 Abs. 1 Geschäftsreglement des Nationalrates). Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten, die sich letztes Jahr mit der Vorlage über die Weiterführung der humanitären Hilfe befasste, stellt folgendes fest: Der Bund teilt im Rahmen der internationalen humanitären Hilfe jedes Jahr den internationalen Hilfswerken wichtige Mengen schweizerischer Milchprodukte zu. Im Februar 1981 gab die DEH den internationalen Hilfswerken bekannt, dass die letztjährigen Zuteilungen von schweizerischen Milchprodukten aus folgenden Gründen nicht in genügendem Ausmass erfolgen konnten, um allen Bedürfnissen zu entsprechen:

1. Die von den eidgenössischen Räten 1980 beschlossene allgemeine Reduktion der Bundessubventionen um 10 Prozent wirkt sich ebenfalls auf die für die Lieferung schweizerischer Milchprodukte an die internationalen Hilfswerke zur Verfügung stehenden Kredite aus.

2. Der Milchpreis erfuhr ab 1. Januar 1981 eine Erhöhung um 3 Rappen, was eine Preiserhöhung von 24 Rappen pro Kilo Vollmilch in Puderform zur Folge hatte.

3. Die Verpackungs- und Transportkosten sind ebenfalls gestiegen.

4. Nahrungsmittelforthilfe wird wegen Katastrophen und akuten Nahrungsmittelversorgungskrisen immer wichtiger, wobei hier die Priorität auf die Linderung der schlimmsten unmittelbaren Folgen gelegt wird. Die der Schweiz zur Verfügung stehenden Mittel sind aber zu gering, um auch Nahrungsmittelhilfe in jenen Fällen zu leisten, wo die unzureichende Versorgung auf strukturelle Probleme zurückzuführen ist. In solchen Fällen führt nicht die direkte Nahrungsmittelhilfe, sondern nur die Erhöhung der Entwicklungshilfe zu einer Lösung der Probleme.

Letztes Jahr konnte die Kürzung nicht aufgehoben werden. Inzwischen ist aber die Vorlage über die Weiterführung der humanitären Hilfe während der Herbstsession 1981 im Nationalrat und während der Wintersession 1981 im Ständerat angenommen worden. Damit hat die Schweiz seit Beginn dieses Jahres wiederum die Möglichkeit, genügende Zuteilungen von schweizerischen Milchprodukten vorzunehmen.

Dem Anliegen der Petitionäre wird somit entsprochen.

*Antrag der Kommission*

Die Kommission beantragt, von der Petition Kenntnis zu nehmen, ihr aber keine weitere Folge zu leisten.

*Proposition de la commission*

La commission propose de prendre acte de la pétition, mais de ne pas lui donner suite.

**Präsident:** Die Kommission für auswärtige Angelegenheiten, die das Geschäft vorberaten hat, hat uns einen schriftlichen Bericht unterbreitet. Der Kommissionspräsident ver-

## Weltraumforschung. Trägerrakete Ariane

### Recherche spatiale. Lanceurs Ariane

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	81.075
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.03.1982 - 08:50
Date	
Data	
Seite	157-158
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 456

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.  
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.  
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.